

Umweltbundesamt warnt vor Risiken durch die Nachbehandlung von Trinkwasser

Zusätzliche Reinigung oder Behandlung des Trinkwassers ist nicht notwendig.

Aufgrund von Fehleinstellungen, technischen Mängeln oder unzureichender Sach- und Fachkenntnis können laut dem Umweltbundesamt bei der Nachbehandlung des Trinkwassers in Haushalten gesundheitliche Risiken für Verbraucherin und Verbraucher entstehen. Laut UBA besteht aus gesundheitlich-hygienischen Gründen in einer nach den a. a. R. d. T. geplanten, gebauten und betriebenen Trinkwasser-Installation keine Notwendigkeit einer Nachbehandlung des Trinkwassers. Das Risiko einer Nachbehandlung in der Trinkwasser-Installation (TWI) ist deshalb gegenüber dem vermeintlichen Nutzen abzuwägen.

Nachbehandlung von Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation

Seit einigen Jahren werden vermehrt kommerzielle Geräte zur Nachbehandlung von Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation (TWI) angeboten. Viele Firmen versprechen mit dieser Nachbehandlung eine Verbesserung der Trinkwasserqualität und/oder einen höheren Schutz der Leitungssysteme bspw. vor Korrosion und werben mit Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit.

Nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit hat das Umweltbundesamt die Empfehlung „Risiken durch die Nachbehandlung von Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation“ am 15. Dezember 2021 herausgegeben. Diese Empfehlung nimmt zur Notwendigkeit und zu den Risiken des Einsatzes zusätzlicher Geräte zur Nachbehandlung von Trinkwasser in der TWI Stellung.

Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 4 (1) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn 1. bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) eingehalten werden und

2. das Trinkwasser die Grenzwerte und Anforderungen der Verordnung einhält (§§ 5 bis 7a TrinkwV).

Das von den Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Trinkwasser wird intensiv durch die Wasserversorger geprüft und von den Gesundheitsämtern überwacht. Daher besteht aus Sicht des UBA aus gesundheitlich-hygienischen Gründen in einer nach den a. a. R. d. T. geplanten, gebauten und betriebenen TWI keine Notwendigkeit einer Nachbehandlung des Trinkwassers.

In Ausnahmefällen kann zum Schutz der TWI vor Korrosion, zur Anpassung der technischen Gebrauchseigenschaften des Trinkwassers (z. B. Enthärtung) oder als vorübergehende Maßnahme bei Vorliegen einer mikrobiellen Verunreinigung eine Nachbehandlung des Trinkwassers sinnvoll bzw.

notwendig sein. In diesen Fällen sind Verfahren, Aufbereitungsstoffe und Geräte einzusetzen, die nachweislich der TrinkwV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen. Verfahren bzw. Geräte, die im technischen Regelwerk beschrieben sind und die die Vorgaben des technischen Regelwerks einhalten, entsprechen den a. a. R. d. T. Die Nachbehandlung von Trinkwasser in der TWI kann einen Verstoß gegen die Trinkwasserverordnung darstellen, wenn Geräte und Verfahren eingesetzt werden, die nicht mindestens den a. a. R. d. T. entsprechen.

Bewertung des Umweltbundesamtes

Bei der Nachbehandlung von Trinkwasser werden dem vom Wasserversorger gelieferten Trinkwasser in der TWI Aufbereitungsstoffe zugesetzt, es wird mechanisch gefiltert, desinfiziert, physikalisch oder in anderer Weise behandelt, um die Eigenschaften des Trinkwassers gewollt zu verändern. Im Gegensatz zur Aufbereitung im Wasserwerk liegt die Nachbehandlung in der direkten Nähe zu den Verbraucher*innen. Aufgrund von Fehleinstellungen, technischen Mängeln oder unzureichender Sach- und Fachkenntnis können gesundheitliche Risiken entstehen. Der Einbau und Betrieb von mechanischen Filtern (Hauseingang), Enthärtungsanlagen, Dosiergeräten und Kalkschutzgeräten oder zusätzlichen Geräte in die TWI zu anderen Anwendungszwecken als z. B. zum Schutz der TWI vor Korrosion oder rein prophylaktisch sind grundsätzlich laut UBA abzulehnen, um Gefährdungen durch mikrobielle und chemische Kontaminationen zu vermeiden. Das Risiko einer Nachbehandlung in der TWI ist deshalb gegenüber dem vermeintlichen Nutzen abzuwägen.

Weitere Vorgehensweise

Der BDEW wird die Mitgliedsunternehmen über weitere Entwicklungen informieren.

Ansprechpartner

Dr. Michaela Schmitz

Bevollmächtigte Wasserwirtschaft

+49 30 300199-1200

michaela.schmitz@bdew.de
